

ZH_OBERGERICHT RU250002 vom 28. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU250002

FR: ZH_OBERGERICHT RU250002 du 28 janvier 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RU250002 del 28 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

a) Am 1. Juli 2024 stellte der Kläger (vertreten durch den Partner seiner Mutter) beim Friedensrichteramt Stäfa (Vorinstanz) ein Schlichtungsgesuch für eine arbeitsrechtliche Forderung von Fr. 248.75 netto für den Lohn für Januar 2024 nebst Zins und Kosten sowie Beseitigung eines Rechtsvorschlags (Urk. 4). Mit Verfügung vom 4. September 2024 schrieb die Vorinstanz das Schlichtungsverfahren als durch Vergleich erledigt ab und erhob keine Kosten (Urk. 15 S. 2; Schlichtungsverfahren GV.2024.00036 / SB.2024.00044). b) Mit Eingabe vom 27. November 2024 liess der Kläger erneut ein Schlichtungsgesuch bei der Vorinstanz für die Lohnforderung für Januar 2024 stellen (Urk. 1 und 2). Mit Verfügung vom 4. Dezember 2024 trat die Vorinstanz auf das Schlichtungsgesuch nicht ein und erhob keine Kosten (Urk. 3 = Urk. 17). c) Hiergegen erhob der Kläger am 23. Dezember 2024 (Postaufgabe) fristgerecht Beschwerde und stellte sinngemäss den Beschwerdeantrag (Urk. 16a+b): Die angefochtene Verfügung sei aufzuheben. Dem Kläger seien der Lohn für Januar 2024 von netto Fr. 248.75, Autospesen von Fr. 44.00 und Zinsen 5% für 11 Monate auf Fr. 292.75, mithin total Fr. 306.15 zuzusprechen. Dem Kläger sei eine Parteientschädigung von Fr. 200.00 zuzusprechen. d) Mit Schreiben vom 27. Dezember 2024 wurde dem Kläger erläutert, dass über die von ihm erneut geltend gemachte Forderung durch den Vergleich gemäss der vorinstanzlichen Verfügung vom 8. August 2024 bereits rechtskräftig entschieden worden sei und deswegen auf eine erneute Klage (oder ein Schlichtungsgesuch) nicht mehr eingetreten werden könne (Urk. 21). Der Kläger hat daraufhin die Durchführung eines formellen Beschwerdeverfahrens verlangt (Urk. 22, Urk. 23/1). e) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-15). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

- 3 -

E. 2

Die beklagte Partei bezahlt den Lohn für den Monat Januar 2024, netto CHF 248.75. Die beklagte Partei trägt die Kosten für die Autoreparatur von CHF 358.50. Die beklagte Partei stellt innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Vergleichsverfügung des Friedensrichteramtes Stäfa, dem Kläger eine Arbeitsbestätigung aus.

E. 3

Mit der Zahlung von CHF 128.25 (CHF 377.00 – CHF 248.75) von der klagenden Partei an die beklagte Partei sind diese per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt.

E. 4

Die Parteien übernehmen die Kosten des Schlichtungsverfahrens je zur Hälfte." Dieser Vergleich hat gemäss Art. 208 Abs. 2 ZPO die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids. Zwar könnte unter gewissen Voraussetzungen (vgl. Art. 328 ZPO) noch Revision verlangt werden; aus den Akten ist jedoch nicht ersichtlich und wird vom Kläger auch nicht geltend gemacht, dass tatsächlich ein Revisionsgesuch eingereicht worden wäre. Damit bleibt es dabei, dass über die geltend gemachte Forderung bereits rechtskräftig entschieden wurde. Dies bedeutet unter anderem, dass bei einer erneuten Geltendmachung der (bereits rechtskräftig entschiedenen) Forderung darauf nicht eingetreten werden kann (vgl. Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 lit. e ZPO; es fehlt an einer Prozessvoraussetzung). Die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz werden denn auch in der Beschwerde nicht beanstandet, womit es bei diesen und dem darauf gestützten Nichteintreten bleibt. Bloss ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass zwar die Forderung für Auto- spesen von Fr. 44.-- nicht Teil der ursprünglich geltend gemachten Forderung sein dürfte (sie wird in Ziffer 2 des Vergleichs nicht erwähnt), dass jedoch auch diese

- 5 - Forderung von der Saldoklausel gemäss Ziffer 3 des Vergleichs umfasst wird und damit auch darüber bereits rechtskräftig entschieden wurde. e) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich un- begründet. Sie ist demgemäss abzuweisen. 3. a) Das Beschwerdeverfahren beschlägt eine arbeitsrechtliche Strei- tigkeit mit einem Streitwert von Fr. 292.75. Das Beschwerdeverfahren ist daher grundsätzlich kostenlos (Art. 114 lit. d ZPO). Bei bös- oder mutwilliger Prozessfüh- rung können gleichwohl Gerichtskosten erhoben und auferlegt werden (Art. 115 ZPO). Die vorliegende Beschwerde bzw. das Festhalten daran trotz Hinweis auf deren Aussichtslosigkeit erscheint an der Grenze zur Mutwilligkeit, überschreitet diese jedoch noch nicht. Das Beschwerdeverfahren bleibt daher kostenlos. b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzu- sprechen, dem Kläger zufolge seines Unterliegens, der Beklagten mangels rele- vanter Aufwendungen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.